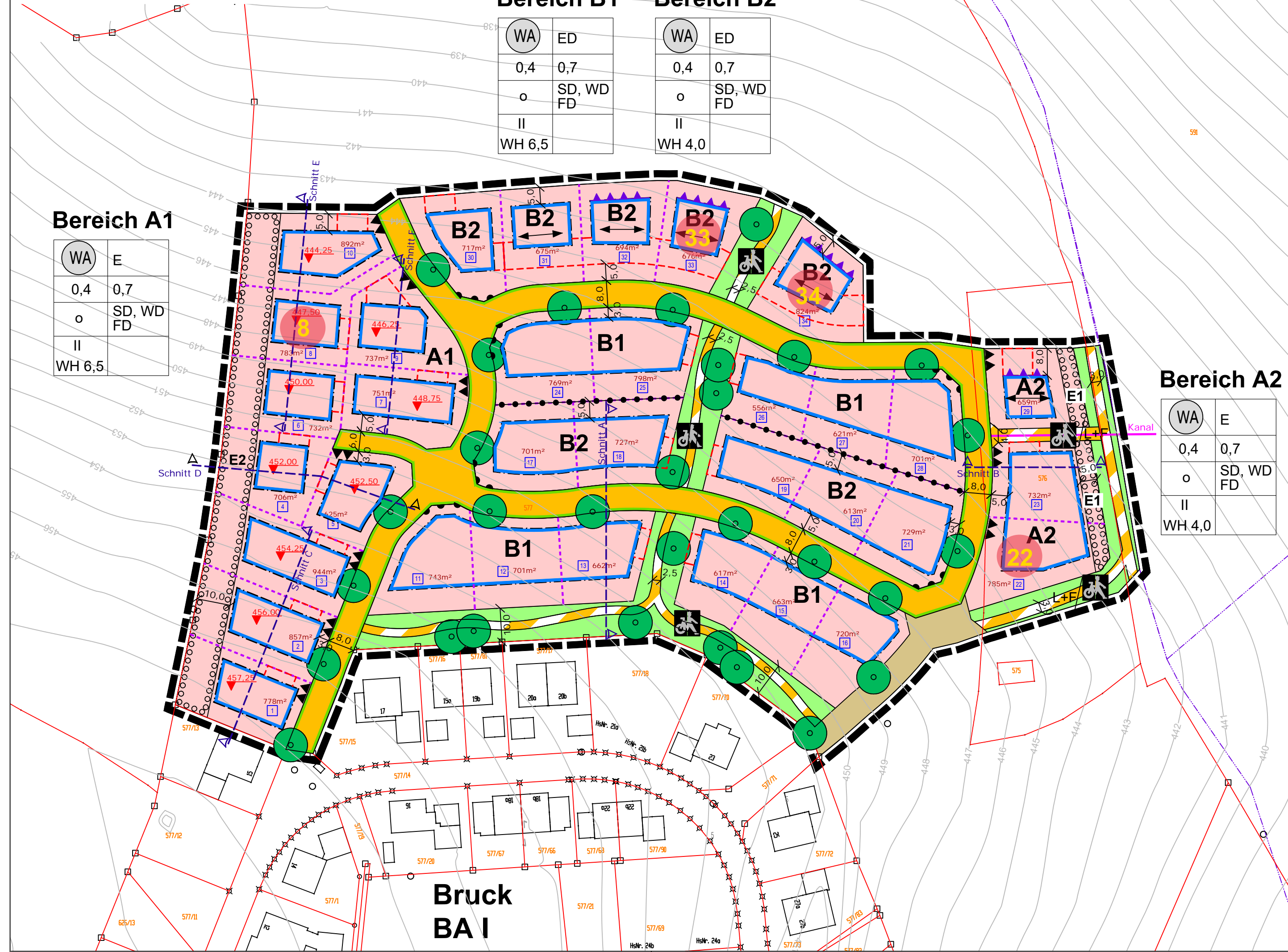


I. Planzeichnung M 1:1.000



Tables for building types and heights in Bereich B1 and Bereich B2.

Table for building types and heights in Bereich A1.

Table for building types and heights in Bereich A2.

Bruck BA I

Präambel

- Die Stadt Eggenfelden im Landkreis Rottal-Inn erlässt auf Grund der §§ 2 Abs. 1, 9, 10 und 13 Baugesetzbuch (BauGB)...

§1

Räumlicher Geltungsbereich
Für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes mit integrierter Grünordnung "WA Bruck I" im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 b BauGB vom 29.10.2019, geändert am 28.01.2020 maßgebend.

§2

Bestandteile der Satzung
Der Bebauungsplan mit integrierter Grünordnung "WA Bruck I" im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 b BauGB besteht aus:
1) Planzeichnung M 1:1.000 mit zeichnerischem Teil vom 29.10.2019, geändert am 28.01.2020 mit Übersichtslageplan und den Planlichen und Textlichen Festsetzungen
2) Begründung vom 29.10.2019, geändert am 28.01.2020
3) Immissionsschutztechnisches Gutachten (Schallimmissionschutz) vom 13.11.2019

Stadt und Eggenfelden, Wolfgang Grubwinkler, 1. Bürgermeister

II. PLANLICHE FESTSETZUNGEN

1.0 ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9, Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

- 1.1 Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO. Nicht zulässig sind Ausnahmen gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 1-5 BauNVO.
1.2 Vorbehaltliche Fläche Allgemeines Wohngebiet für spätere Baugrubenerweiterung und Erschließung

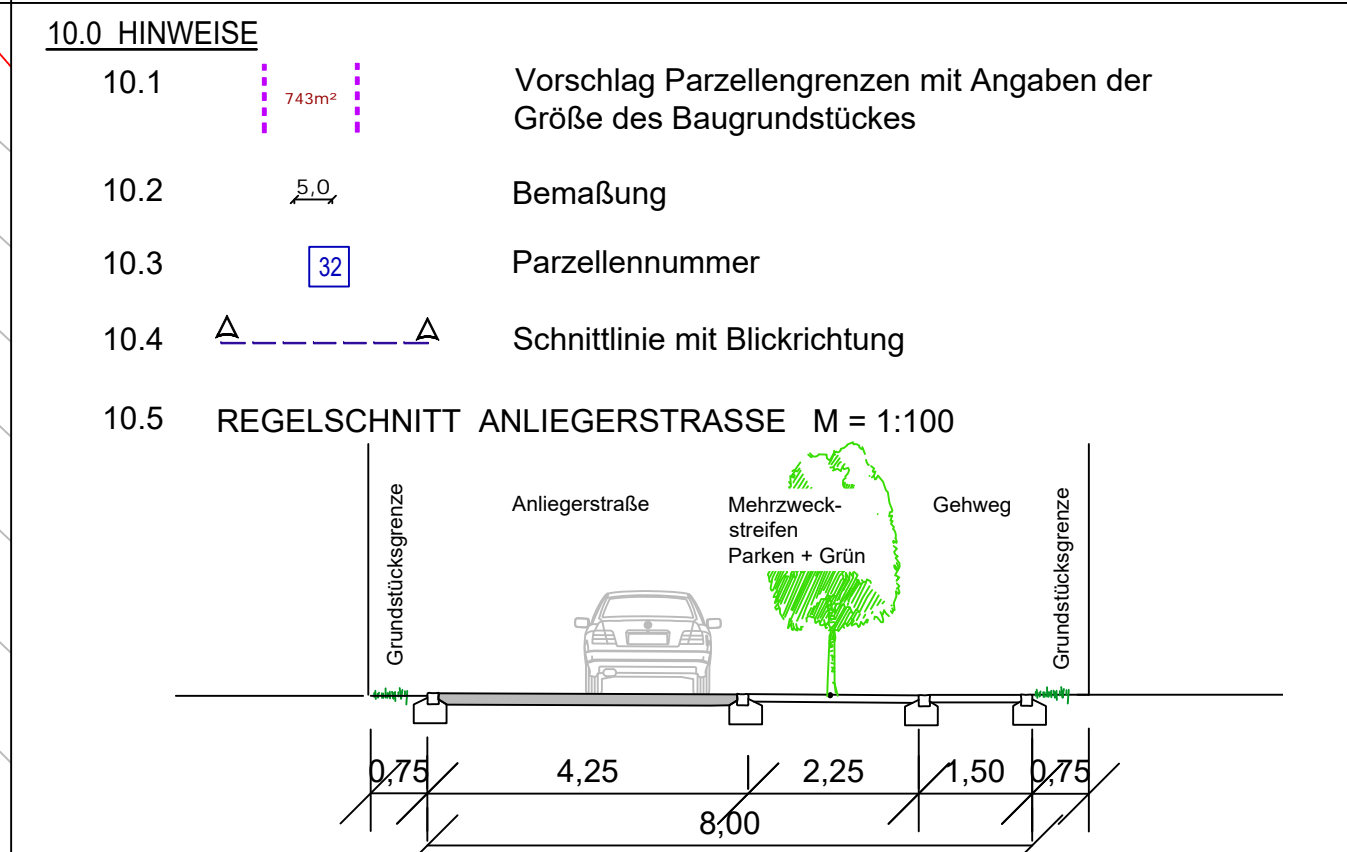
2.0 MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9, Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16, § 19, § 20 BauNVO)

Table with columns for building type, height, and roof type.

Tables for building types and heights in Bereich A1 and Bereich A2.

Tables for building types and heights in Bereich B1 and Bereich B2.

WA Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)
ED Einfamilien- und Doppelhäuser
E Einfamilienhäuser
GRZ Grundflächenzahl gem. § 19 BauNVO
GFZ Geschossflächenzahl gem. § 20 BauNVO
o offene Bauweise gem. § 22 BauNVO
II maximal 2 Vollgeschosse
SD Satteldach
WD Walmdach
FD Flachdach
WH max. zulässige traufseitige Wandhöhe in Metern für SD und WD bzw. max. zulässige Wandhöhe in Metern für FD



III. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1.0 FESTSETZUNGEN NACH §9 Abs. 1 BauGB

- 1.1 Art und Maß der baulichen Nutzung
Allgemeines Wohngebiet nach § 4 BauNVO. Nicht zulässig sind Ausnahmen gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 1-5 BauNVO.
1.2 Bauweise
Für das Baugebiet gilt offene Bauweise.
1.3 Abstandsflächen

Für Garagen wird eine abweichende Abstandsregelung gemäß Punkt III. 3.2 festgesetzt. So wird bezüglich der Wandhöhe von den Regeln der BayBO Art. 6 (9) Satz 1, Nr. 1 abgewichen.

- 1.4 Nebenanlagen
Verfahrensreihe Gebäude nach Art. 57 Abs. 1 BayBO und Nebenanlagen nach § 14 Abs. 1 und 2 BauNVO sind außerhalb der Baugrenzen nicht zulässig.

2.0 GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN FÜR GEBÄUDE (§ 9, Abs. 4 BauGB, Art. 81 BayBO)

- 2.1 Dachform und Dachneigung
Dächer mit durchgehender Firstlinie des Hauptbaukörpers, First parallel zur längeren Gebäudesseite.
2.2 Dachdeckung
Ziegel in Rot- u. Braun- und Grautönen, ausschließlich beschichtete Blechdeckungen in Rot-, Braun u. Grautönen, bzw. Dachdeckungen aus Titanzink, nur für Flachdächer sind Gründächer erlaubt.
2.3 Dachgauben
Dachgauben sowie aus der Gebäudewand entwickelte Gauben sind bei erlaubtem Dachausbau und einer Dachneigung von mind. 30° zulässig.

3.0 GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN FÜR GARAGEN (§ 9, Abs. 4 BauGB, Art. 81 BayBO)

- 3.1 Grenzgaragen und -nebengebäude
Wenn Garagen an benachbarte Grundstücksgrenzen angrenzen, sind sie entweder zusammenzubauen oder jeweils mind. 1,0 m von der Grundstücksgrenze abzurücken.
3.2 Wandhöhe
Die Definition der Wandhöhe gilt gemäß der Festsetzung für Gebäude Punkt 2.4. Im Bereich A1 ist als Bezugspunkt für die Wandhöhe die festgesetzte Bezugshöhe (vgl. Punkt II, 6.4) maßgebend.

4.0 GARAGENZUFahrTEN UND STellPlätze (§ 9, Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

- 4.1 Stellplätze und Garagenzufahrten
Stellplätze und Garagenzufahrten dürfen zur Straße hin nicht eingezäunt werden und sind mit wasserundurchlässigen Belägen auszubilden.
4.2 Stellplatzanzahl
Pro Wohneinheit bei Einfamilienhäusern und Doppelhäuser sind mind. 2 PKW Stellplätze im Baugrundstück nachzuweisen.

9.0 KENNZEICHNUNGEN UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

- 9.1 Flurstücksgrenze mit Grenzstein
9.2 Flurstücksnummer
9.3 Höhenlinien natürliches Gelände (Abstand 100 cm)

5.0 EINFRIEDUNG (§ 9, Abs. 4 BauGB, Art. 81 BayBO)

- 5.1 Art und Höhe der Einfriedung
Zum öffentlichen Straßenraum sind lebende Einfriedungen (Hecken) aus standortgerechten Gehölzen, senkrechte Holzlatenzäune bevorzugt in Lärchenholz und Metallzäune mit senkrechten Stäben zulässig.
5.2 Abstände
Die Zaunanlage ist von öffentlichen Erschließungsflächen (Gehwege, Fahrbahnen, etc.) und von angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen mind. 75 cm von den Grundstücksgrenzen abzurücken.
5.3 Zaunsockel
Zaunsockel sind unzulässig; es sind ausschließlich erforderliche Punktfundamente im Bereich der Säulen erlaubt.

6.0 AUFSCHÜTTUNGEN, ABGRABUNGEN UND STÜTZMAUERN (§ 9, Abs. 1 Nr. 17 BauGB)

- 6.1 Aufschüttungen und Abgrabungen
Aufschüttungen und Abgrabungen von max. 1,5 m sind zulässig.
6.2 Stützmauern
Die Ausbildung von Stützmauern ist nur in Form von Naturstein-Trockenmauern bis zu einer Höhe von 1,5 m zulässig.

7.0 GELANDESNITTEN

Mit den Bauvorlagen sind durch das gesamte Grundstück verlaufende Geländeschnitte entlang der vier Außenwände eines jeden Gebäudes mit Darstellung der jeweiligen Gebäude-Ansicht, des bestehenden und künftigen Geländes (einschließlich eventueller Aufschüttungen und Abgrabungen) sowie der Höhenlage des jeweiligen fertigen Erdgeschossfußbodens, der Erschließungsstraße und des Anschnittes der Nachbargrundstücke vorzulegen.

8.0 WASSERWIRTSCHAFT (§ 9, Abs. 1 Nr. 16 BauGB)

- 8.1 Schmutzwasser
Das Schmutzwasser (soziale Abwasser) ist dem gemeindlichen Kanal zuzuführen.
8.2 Niederschlagswasser
Das Regenwasser aus den Dachflächen und befestigte Flächen, das nicht im Baugebiet selbst versickert werden kann, ist über einen Oberflächenwasserkanal in das bestehende Regenrückhaltebecken südöstlich des Geltungsbereichs (Bruck BA I) zu leiten.

9.0 LÄRM SCHUTZ (§ 9, Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

- Lärmabgewandte Grundrissorientierung
Wohnungsgruppen sind zwingend so zu organisieren, dass in den in Abbildung 1 rot gekennzeichneten Baugrenzen bzw. Fassaden der Wohngebäude auf den Parzellen 29 und 32 - 34 sowie in der Planzeichnung mit dem Planzeichen II. 5.1.1 gekennzeichnete Baugrenzen bzw. Fassaden, vor denen der Nacht in einem allgemeinen Wohngebiet geltende Immissionsgrenzwert IGW<sub>Wohn</sub> = 49 dB(A) der 16. BImSchV um 1 dB(A) überschritten wird, keine Außenwandöffnungen (z.B. Fenster, Türen) zu liegen kommen, die zur Belüftung von Schlaf- oder Kinderzimmern notwendig sind.



IV. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN ZUR GRÜNORDNUNG

1.0 UMSETZUNG, PFLANZQUALITÄTEN, MINDESTPFLANZGRÖßEN (§ 9, Abs. 1 Nr. 15, 25 BauGB)

- Allgemeines
Die privaten und öffentlichen Grünflächen sind entsprechend den planlichen und textlichen Festsetzungen anzulegen, zu sichern und dauerhaft zu erhalten.
Pflanzqualitäten: Bäume I. Ordnung: Hochstamm, 3xv, STU 14-16 cm
Bäume II. Ordnung: Hochstamm, 3xv, STU 12-14 cm
oder Heister, 2xv., 150-200 cm
Straucher: 2xv., 100-150 cm bzw. 60-100 cm

2.0 FESTSETZUNGEN INNERHALB DES BAUGRUNDSTÜCKES (§ 9, Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

Pro 200 m² nicht überbauter und befestigter Grundstücksfläche ist zur Durchgrünung des Baugrundstückes mindestens ein Laubbaum I., Ordnung oder ein Obstbaum und 5 Sträucher zu pflanzen.

3.0 ZU VERWENDENDE GEHÖLZE (§ 9, Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

- 3.1 AUSWAHLLISTE STRASSENBAÜME
Acer platanoides in Sorten
Ulmus x hollandica 'Lobel'
Tilia cordata 'Greenspire'
3.2 AUSWAHLLISTE BÄUME I. ORDNUNG
Acer platanoides
Acer pseudoplatanus
Fraxinus excelsior
Tilia cordata
Quercus robur
3.3 AUSWAHLLISTE BÄUME II. ORDNUNG
Acer campestre
Carpinus betulus
Crataegus carrierei
Prunus avium
Scyrbus aucuparia
alle Obst- und Nußbäume (Mindest Pflanzqualität: Halbstamm)
Obstbäume: als standortgerechte und regionaltypische Arten
Walnuss: als Sämling

3.4 AUSWAHLLISTE HEIMISCHE STRÄUCHER

- Corylus avellana - Hasel
Sambucus nigra - Schwarzer Holunder
Salix caprea - Kätzchen-Weide
Cornus sanguinea - Hartriegel
Ligustrum vulgare - Liguster
Lonicera xylosteum - Heckenkirsche
Prunus spinosa - Schlehe
Rosa canina - Hunds-Rose
Viburnum opulus - Gemeiner Schneeball
Viburnum lantana - Wolliger Schneeball

4.0 UNZULÄSSIGE PFLANZENTYPEN (§ 9, Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Landschaftsfremde hochwüchsige Baumarten mit bizarren Wuchsformen und auffälliger Laub- und Nadelgefärbung wie Edeltannen oder Edelkitzen, Zypressen, Thujaen usw. sowie alle Trauer- oder Hängelformen (in allen Arten und Sorten), dürfen nicht gepflanzt werden.

5.0 LAGE VON VER- UND ENTSORGUNGSLIENUNGEN (§ 9, Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Die festgesetzten Pflanzflächen sind von Ver- und Entsorgungsleitungen (Strom, Wasser, Abwasser, Post, Gas etc.) ausdrücklich freizuhalten, um die Pflanzung und den langfristigen Erhalt der geplanten Gehölze zu gewährleisten.

6.0 PFLANZENBEHANDLUNGSMITTEL (§ 9, Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Der Einsatz von Herbiziden, Pestiziden und mineralischen Düngemitteln ist auf den festgesetzten Vegetationsflächen zum Schutz des Grundwassers sowie von Tieren und Pflanzen und im Hinblick auf eine möglichst standortgemäße und naturnahe Artenzusammensetzung nicht zulässig.

7.0 AUSGLEICHFLÄCHE (§ 9 Abs. 1a BauGB)

Eine Ausgleichsfläche ist in diesem Fall nicht nötig, da das Bauleitplanverfahren gemäß § 13 b BauGB durchgeführt wird.

IV. HINWEISE

SICHERSTELLUNG DES PFLANZRAUMES

- Großbäume: Baumgruben: 200 x 200 x 100 cm
Kleimbäume: Baumgruben: 150 x 150 x 80 cm
Gehölze: Auftrag Oberboden: 20 - 30 cm
Rasen: Auftrag Oberboden: 10 - 15 cm

GRENZABSTÄNDE

- Zu Nachbargrundstücken: 2,0 m bei Einzelbäumen u. Heistern, sowie Sträuchern über 2,0 m Wuchshöhe, 0,5 m bei Sträuchern bis zu einer Wuchshöhe von max. 2,0 m
Zu landwirtschaftlichen Grundstücken: 4,0 m bei Einzelbäumen u. Heistern, sowie Sträuchern über 2,0 m Wuchshöhe, 2,0 m bei Sträuchern bis zu einer Wuchshöhe von max. 2,0 m

BODENDEKMÄLER

Auf dem Gelände des geplanten Baugebietes sind keine Bodenkennwerte bekannt. Sollten im Zuge der Bauparbeiten dennoch Bodenkennwerte aufgefunden werden sind die entsprechenden Bestimmung des Denkmalschutzgesetzes einzuhalten.

BAUMATERIALIEN

Es sollten nach Möglichkeit ökologisch verträgliche Baumaterialien verwendet werden (z.B. Holz, Ziegel, Zellohse, Kork, Flachs, Schaf-, Schurwolle, Mineralische Putze und Naturfarben, Linoleum, ...).

SCHUTZ DES MUTTERBODENS NACH § 202 BauGB

Vor jeder Baumaßnahme ist der anstehende Oberboden insgesamt zu sichern und zur Wiederverwendung zwischenzulagern (DIN 18915). Die Humusmieten sind mit Leguminosen zu begrünen.

SOLARENERGIE

Die Nutzung von Solarenergie wird grundsätzlich empfohlen. In diesem Zusammenhang wird auf mögliche Förderprogramme hingewiesen.

ANGRENZENDE LANDWIRTSCHAFT

Die durch die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzfläche aufretenden Immissionen in Form von Geruch, Staub und Lärm sind zu dämpfen.

INSEKTENFREUNDLICHE BEGRÜNDUNG

Lose Stein-/Materienschüttungen (sog. "Schottergärten") und Plastikvliesabdeckungen sind unzulässig.

BELEUCHTUNG / SCHUTZ DER HEIMISCHEN INSEKTEN

Bei der Außenbeleuchtung sollen ausschließlich insektenunschädliche Lampen (LED-Lampen) verwendet werden.

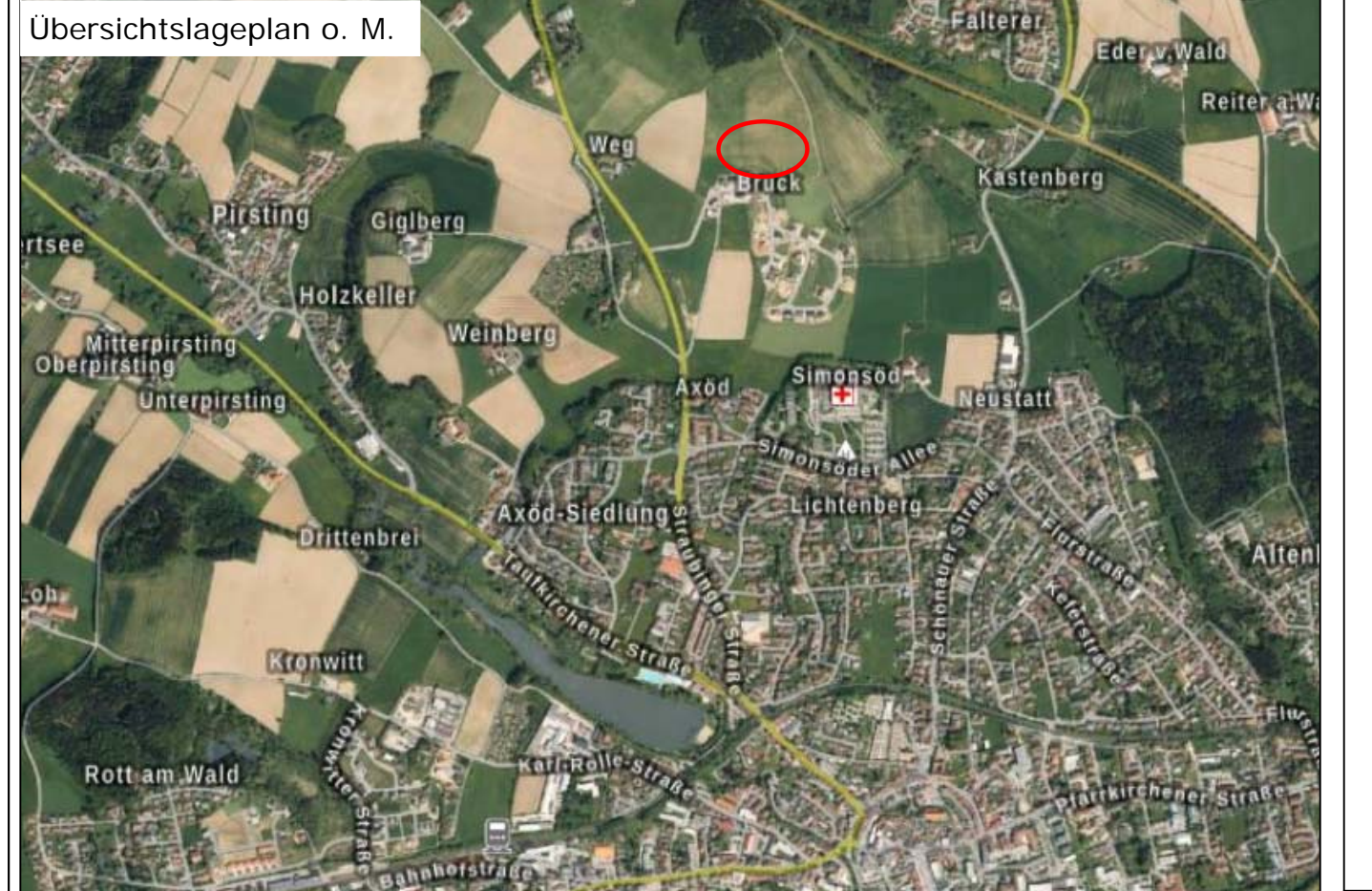
ABFALLENTSORGUNG

Die Eigentümer der Parzellen 4, 5, 6, 8, 9, 10 werden darauf hingewiesen, dass die Abfallsammelbehälter an den Abholtagen an die ringförmige Erschließungsstraße zu bringen sind.

Zugänglichkeit der Normblätter, Vorschriften und Gesetze

Alle Gesetze, DIN-Normen, Arbeitsblätter und technischen Vorschriften auf die der Bebauungsplan in seinen planlichen und textlichen Festsetzungen verweist, werden bei der Auslegung zur Einsicht bereit gehalten.

Overview map of the area, including labels for 'Bruck BA I', 'Rottal Wald', and 'Eggenfelden'. Includes a north arrow and scale 1:1,000.



Bebauungsplan mit integrierter Grünordnung "WA Bruck II" im beschleunigten Verfahren gem. § 13 b BauGB. Stadt Eggenfelden, Landkreis Rottal-Inn, Regierungsbezirk Niederbayern.

Administrative information including 'Verfahrensvermerk', 'Nichtrechtliche Übernahme', 'Umbeschriftung', and contact details for 'JOCHAM + KELLHÜBER Landschaftsarchitekten Stadtplaner GmbH'.